

# Jugendordnung des Tennisvereins von 1926 e.V. Osterath

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe der Jugendabteilung, Mitgliedschaft

§ 2 Organe

§ 3 Jugendversammlung

§ 4 Jugendausschuss

§ 5 Änderung der Jugendordnung

### **§ 1 Aufgabe der Jugendabteilung, Mitgliedschaft**

1. Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen der Satzung und dieser Jugendordnung selbst. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel.
2. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen (§ 3, Abs. 2 Nr. 3 der Satzung) sowie die anderen in den Jugendausschuss gewählten Vereinsmitglieder

### **§ 2 Organe**

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendausschuss

### **§ 3 Jugendversammlung**

1. Eine ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich, und zwar mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung umfasst regelmäßig folgende Punkte:
  1. Jahresberichte des Jugendausschusses, insbesondere Vorlage der Jahresrechnung
  2. Entlastung des Jugendausschusses
  3. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses, soweit erforderlich
  4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
1. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn es
2. der Jugendausschuss beschließt
  2. ¼ der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich beantragt
3. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur jugendliche Vereinsmitglieder.

### **§ 4 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendwart) und seinem Stellvertreter, zwei Jugendlichen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind. Es können bis zu drei weitere Vereinsmitglieder in den Jugendausschuss gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
3. Der Jugendausschuss ist dem Vorstand und der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich. Seine Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
4. Der Jugendausschuss kann für besondere Aufgaben Unterausschüsse einsetzen. Sie haben beratende und/oder unterstützende Funktion.

### **§ 5 Änderung der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendlichen.